

Standes- und Berufsangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Oberreichsanwalt a. D. Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Fortsetzung aus Nr. 8.)

Vor einigen Monaten standen drei Celler Aerzte wegen **Abtreibung** als Täter und Gehilfen vor Gericht und wurden verurteilt. Nach unkontrollierbaren Pressemitteilungen ging das Gericht davon aus, die Unterbrechung der Schwangerschaft sei nur dann objektiv rechtswidrig gewesen, wenn eine von der ärztlichen Wissenschaft anerkannte Indikation zur Abtreibung nicht vorlag. Es nahm also an, bei medizinischer Indikation sei die Unterbrechung gestattet, eine von der Mehrzahl der Aerzte, aber auch von vielen Juristen geteilte Meinung. Wie ich schon wiederholt hier ausgeführt habe, halte ich sie de lege lata mit Rücksicht auf den Standpunkt, den das Reichsgericht ständig ärztlichen Eingriffen gegenüber eingenommen hat, für falsch und warne vor solchen Eingriffen auch aus medizinischer Indikation, dies um so mehr, als hier nicht wie bei anderen operativen Eingriffen die Einwilligung die von der Rechtsprechung angenommene objektive Rechtswidrigkeit zu beseitigen vermag.

Im Gegensatz zum Reichsgericht und zu wohl sämtlichen Oberlandesgerichten läßt das Oberlandesgericht Hamm den **Versuch am untauglichen Objekt** straflos; es bestraft die Frau nicht, die sich irrtümlich für schwanger hält und einen Abtreibungsversuch macht. Die Begründung geht dahin, Gegenstand der Abtreibung könne begrifflich nur eine Leibesfrucht, Täterin nur eine Schwangere sein. Fehle die Voraussetzung der Schwangerschaft, so sei die Vollendung des Verbrechens logisch unmöglich. Was aber unmöglich vollendet werden könne, könne auch keinen „Anfang der Ausführung“ erfahren. Demgegenüber vertritt das Reichsgericht stets den rein objektiven Standpunkt und bestraft ebenso wie den untauglichen Versuch mit untauglichen Mitteln auch den Versuch am untauglichen Objekt. Auch der Entwurf 1925 des Allgemeinen Deutschen Strafbuchgesetzes steht auf dem gleichen Standpunkt, trifft aber Vorsorge, daß Unstimmigkeiten, die sich bei konsequenter Durchführung dieser Ansicht ergeben, durch Straffloslassung im einzelnen Falle vermieden werden.

Wie oben bemerkt, hat Sellheim in seinen Ausführungen die Möglichkeit einer **Entziehung der Approbation gegenüber dem unfähigen, gemeingefährlichen Arzt** angedeutet. Mit dieser Möglichkeit der Approbationsentziehung beschäftigt sich auch San.-Rat Rumpé im Aertzl. V.B. 1926 Nr. 1391. Gegenwärtig kann die Entziehung der Approbation nur bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und nur für die Zeit der Aberkennung erfolgen. Dieser Zustand erscheint durchaus unbefriedigend. Rumpé mag recht haben, wenn er die Entziehung der Approbation gewissermaßen einem Todesurteil gleich achtet und darauf hinweist, daß der Arzt, dem die Approbation entzogen wird, mit seiner Familie der wirtschaftlichen Vernichtung preisgegeben und dem Kurfuschertum in die Arme getrieben wird. Trotzdem muß die Möglichkeit einer Entziehung der Approbation beibehalten und auf ihre Erweiterung hingewirkt werden. Man kann es dem ärztlichen Stande nicht zumuten, Individuen, die sich einer schweren Straftat schuldig gemacht haben und denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, nach Ablauf des Ehrverlustes wieder vollberechtigt in seiner Mitte zu dulden. So gut wie bei den Rechtsanwälten, für die der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft dieselben verheerenden Wirkungen hat, wie für den Arzt die Entziehung der Approbation, muß auch im Aertztstand die Möglichkeit bestehen, Personen, die sich als des Standes durchaus unwürdig erwiesen haben oder wegen ihrer vollkommenen Unfähigkeit geradezu gemeingefährlich wirken, zu entfernen. Daß sie nachher trotzdem noch das Heilgewerbe ausüben können, ist eine der unseligen Folgen der seinerzeit als allein seligmachend erachteten Kurierfreiheit; es bleibt aber immer noch ein wesentlicher Unterschied, ob ein solcher Mann fortan als Arzt tätig wird, für dessen Können und Zuverlässigkeit der Staat gewissermaßen eine Garantie übernommen hat, oder ob er, aus dem Aertztstande ausgestoßen, die Kurfuscherei betreibt. Die Entziehung der Approbation muß übrigens, worauf auch Rumpé hinweist, mit der Einführung des neuen Strafbuchgesetzes ohnehin anders geregelt werden, da dieses Ehrenstrafen im Sinne einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr kennt, sondern nur an bestimmte Verurteilungen (Tod oder Zuchthaus) die Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, knüpft, und bei Verurteilung zu Gefängnis unter gewissen Umständen das Gericht ermächtigt, auf zeitweilige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu erkennen. Der Entwurf stellt dabei (§ 55 Abs. 2) die Rechtsanwaltschaft den öffent-

lichen Ämtern gleich, und es wird zu erwägen sein, ob nicht eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der ärztlichen Approbation zu treffen sei. Zugestimmt kann Rumpé werden, wenn er verlangt, daß bei Aberkennung der Approbation der ärztlichen Standesvertretung ein größerer Einfluß eingeräumt wird als bisher.

Ueber die **Haftung des Sanatoriumsbesitzers** für eingebrachte Sachen der Kurgäste enthält ein vor einiger Zeit ergangenes Urteil des Reichsgerichts interessante Ausführungen. Der Insassin eines Sanatoriums waren nachts aus ihrem Zimmer 950 Mark bar und Schmucksachen im Werte von 4000 Mark gestohlen worden. Der mit Maske versehene Dieb hatte die Dame gezwungen, ihren Kofferschlüssel herauszugeben, hatte dem Koffer das Geld und eine Reihe Schmucksachen entnommen, weitere Schmuckgegenstände, Ringe usw. nahm er vom Nachttisch. Der Dieb war durch ein offenstehendes Fenster vom Garten her in ein neben dem Zimmer der Bestohlenen gelegenes, nicht bewohntes Zimmer eingestiegen und durch die Verbindungstür zum Nebenzimmer, die nicht verschlossen war, in das Zimmer der Bestohlenen gelangt und hatte sich auf dem gleichen Wege entfernt. Das Reichsgericht erachtete mit dem Instanzgericht die Haftung des Sanatoriumsbesitzers für gegeben. Das Urteil führt zunächst aus, daß die in §§ 701—704 BGB. für die strenge Haftung des Gastwirts geltenden Bestimmungen auf den Sanatoriumsbesitzer nicht Anwendung finden, sofern das Sanatorium nur zum Aufenthalt für Kranke bestimmt und nicht gleichzeitig eine Familienpension damit verbunden sei. Die Haftung setze vielmehr hier Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — voraus. Der Vertrag sei ein Vertrag besonderer Art, teils Miet-, teils Dienst- und Werkvertrag, da der Klägerin nicht nur Beherbergung und Verpflegung gewährt wurde, sondern auch für Wiederherstellung ihrer Gesundheit gesorgt werden solle. Deshalb habe der Sanatoriumsbesitzer alle möglichen Vorkehrungen für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Gäste zu treffen. Seine Sorgfalt gehe weiter als die des Vermieters. Eine Fahrlässigkeit liege schon darin, daß das Nebenzimmer nach der Abreise der bisherigen Bewohner nicht genau auf seine Zugangsmöglichkeiten untersucht worden sei; fahrlässig sei es auch, wenn der Schlüssel an der Tür, und zwar nach dem Nebenzimmer zu, stecken gelassen werde. Eine Verpflichtung der Klägerin, den Verschluß der Tür zu untersuchen, habe nicht bestanden; in einem Sanatorium müsse sich der Gast darauf verlassen können, daß er gegen jegliche Nachteile und Vorfälle solcher Art geschützt sei; dem Kranken dürften dergleichen Sorgen nicht aufgebürdet werden. Ihr Geld dem Inhaber in Verwahrung zu geben, sei die Bestohlene nicht veranlaßt gewesen, da es sich angesichts des Kurpreises von täglich 20 Mark nicht um einen erheblichen Betrag gehandelt habe. Das Einschließen der wertvolleren Schmucksachen im Koffer sei ausreichende Sicherung gewesen. Ein konkurrierendes Verschulden der Klägerin liege nicht vor, ein Sanatoriumsgast brauche nicht die gleiche Aufmerksamkeit aufzuwenden wie ein Hotelgast. Der Beklagte werde hiernach als zum vollen Schadensersatz verpflichtet erachtet.

Die Rechtsgültigkeit der Preussischen Polizeiverordnung vom 28. XII. 1875 und 10. VI. 1903 über die **Meldepflicht der Medizinalpersonen** wurde in einem in der „Volkswohlfahrt“ 1926 Nr. 23 mitgeteilten gerichtlichen Urteil auch jetzt wieder — mit Recht — anerkannt. Der Fall lag insofern eigentümlich, als der Angeklagte, in Deutschland approbierter Arzt, sich beim Kreisarzt nicht als Arzt, sondern als Heilkundiger angemeldet hatte, ohne eine Approbationsurkunde vorzulegen, und in dem auszufüllenden Fragebogen unvollständige und unrichtige Angaben über seine ärztliche Ausbildung gemacht hatte. Er beschränkte sich darauf, Diagnosen zu stellen, ohne Mittel anzugeben oder anzuwenden. Auch diese Tätigkeit stellt, wie das Kammergericht schon früher entschieden hat, die Ausübung ärztlicher Praxis dar. Der Arzt kann auf die Approbation verzichten, muß diesen Verzicht aber der Behörde gegenüber ausdrücklich kundtun; ausreichender stillschweigender Verzicht liegt nicht darin, daß er sich statt als Arzt als Heilkundiger anmeldet.

Einige **Gebührenfragen**. Gilt ein Kranker, der einen zivilrechtlichen Anspruch gegen einen vermögenden Dritten hat, der selbst aber keinerlei Vermögen besitzt, als „Unbemittelter“ im Sinne der Gebührenordnung? Die Frage ist meines Erachtens zu verneinen. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen. Zahlungspflichtig ist in der Regel der Kranke, in Fällen, in denen ein Dritter dem Arzt den Auftrag gegeben hat, dieser Dritte; hier kann also nur dessen Vermögenslage entscheidend sein. Aber auch in den Fällen, in denen der Arzt lediglich auf Ersuchen des Kranken tätig wird, also nur zu diesem in ein Vertragsverhältnis tritt, kann der Umstand, daß